Bekanntgabe

Antrag des Garten- und Tiefbauamtes der Stadt Freiburg auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Umverlegung, den Neubau und die Aufdimensionierung der Verdolung des Engländerbachs südlich des Möslestadions in 79117 Freiburg

hier: Feststellung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Schreiben vom 17.12.2024 beantragte das Garten- und Tiefbauamt die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung des in diesem Abschnitt verdolten Engländerbaches in nördliche Richtung in eine neu zu schaffende Verdolung auf den Grundstücken Flurst.-Nrn.: 14479/1, 14478, 14477 und 14470 in 79117 Freiburg.

Der verdolte Gewässerabschnitt des Engländerbachs (NN-HB4) ist durch Wurzeleinwuchs in einem sehr schlechten Zustand und muss erneuert werden. Eine Sanierung der bestehenden Verdolung ist aufgrund der Lage, des Zustandes und der nicht vorhandenen Zugänglichkeit des Gewässerbereiches nicht möglich. Ein Neubau in gleicher Trasse würde den vollständigen Entfall des vorhandenen geschützten Biotops (Feldgehölz) bedeuten. Daher ist der Neubau der Verdolung geplant.

Der Engländerbach verläuft entlang des Flurstücks 14480 als offenes Gewässer, bis es auf dem Flurstück 14481 in die sanierungsbedürftige Verdolung fließt. Für die Verbesserung des Abflusses soll das Einlaufbauwerk erneuert und mit einem Rechen und Schlammfang ausgestattet werden, um sowohl gröberes als auch feineres Material zurückzuhalten. Die Verdolung wird parallel zum Bestand in DN 500 durchgeführt und gegenüber dem Bestand vergrößert.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht vorzunehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben wird gem. § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die zuständige Behörde prüft gem. Anlage 3 des UVPG unter Berücksichtigung der Kumulierung der Vorhaben, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Auswirkungen haben kann.

Die erforderliche UVP-Vorprüfung wurde auf Grundlage der Dokumentation der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH vom 30.09.2024 durchgeführt. Diese ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Der verdolte Gewässerabschnitt des Engländerbaches ist bereits stark überprägt und besitzt keinen natürlichen Charakter. Zum weitestmöglichen Erhalt des geschützten Biotops (Feldgehölz) erfolgt die Umverlegung. Der bestehende Gewässerverlauf wird während der Bauzeit aufrechterhalten. Nach Fertigstellung der neuen Verdolung wird das Gewässer an das neue Einlaufbauwerk umgehängt.

Durch den Neubau und die Aufdimensionierung der Verdolung und des Einlaufbauwerks wird die derzeit stark eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Gewässers deutlich verbessert. Somit wird ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung der Überflutungsvorsorge im Hochwasser- und Starkregenfall geleistet.

Die Auswirkungen des beschriebenen Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich besonders empfindlicher Gebiete wurde geprüft. Relevante Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg, den 30.01.2025, Umweltschutzamt